

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808 1793

38 (23.9.1793)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-743209](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-743209)

Namr. 38. Montags den 23ten September 1793.

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten

Uvertissements.

1 Das private Lumpensammeln in hiesiger Provinz soll auf anderweite 6 Jahre, von May a. f. anzurechnen, öffentlich verpachtet werden. Terminus licitationis dazu wird auf Dienstag den 24ten Sept. instehend präfixiret, an welchem Tage Liebhabere sich Vormittags um 10 Uhr hieselbst auf der Kammer-Secretarie einfinden, und Conditiones vernehmen, und ihre Offerten verlaublichen können. Aurich, den 30sten August 1793.

Königl. Preußl. Ostfriesl. Krieges- und Domainen-Kammer.

2 Es werden alle diejenigen, welche bis Trinitatis 1792 für Lieferungen an Bau-Materialien zu den Königl. Gebäuden in hiesiger Provinz, oder für Arbeitslohn daran, amnoch etwas zu fordern haben möchten, hiedurch aufgefodert, davon die speculativen, und von den Pächtern oder Bewohnern der Gebäude attestirte Rechnungen binnen längstens 4 Wochen bey den Rentheyn, worin die Gebäude belegen sind, einzureichen. Signatur Aurich, den 30sten August 1793.

Königl. Preußl. Ostfriesl. Krieges- und Domainen-Kammer.

Sachen, so zu verkaufen.

1 Der Reichrichter H. Wieden und Berend J. Brau wollen ihr zu Norden am Neuenwege im Süderkluft 2te Rott sub No. 172 stehendes, und von dem Kaufmann E. Wollter bewohntes, mit vielen Böden versehenes, zur Kaufmannschaft, Brauerey und allerhand Gewerbe sehr geschicktes großes Haus den 30sten September a. c. im Weinhanse öffentlich verkaufen lassen. Die Conditiones sind bey den Medilibus Jacobsen &c. gratis einzusehen.

Der Capitain Willt Jfen will sein zu Norden am Neuenwege im Süderkluft 2te Rott sub No. 177 stehendes, und von der Zwirnfabricantin M. Fischers Witwe bewohntes, vor wenigen Jahren ganz neu erbauetes und zur Kaufmannschaft, Brauerey und allerhand Gewerbe recht geschicktes Haus den 30sten September a. c. im Weinhanse öffentlich verkaufen lassen. Die Conditiones sind bey den Medilibus Jacobsen &c. gratis einzusehen.

Jannes Willt will sein zu Norden an der Erdstrasse im Westerkluft 2te Rott sub No. 233 stehendes, und von dem Schächter Schlamm bewohntes, zum bürgerlichen



lichen Gewerbe Schickliches Haus den 20sten September a. e. im Weinhanse öffentlich
verkauften lassen. Die Conditiones sind bey den Medilibus Jacobsen &c. gratis einzusehen.

1. Frau D. Mann will den 20sten September a. e. seine zu Norden in der großen
lutherischen Kirche auf dem Durchboden befindliche und vbn wehl. Ebbe Wirs herrsch-
rende 6 Kirchenstiege, bey Paaren oder einzeln, im Weinhanse öffentlich verkaufen lassen.
Die Conditiones sind bey den Medilibus Jacobsen &c. gratis einzusehen.

2. Der Krieges-Commissarius Freese in Aurich will mandataris nomine
der Erbin des wehl. Herrn Kammer-Calculatoris Schürmann, dessen Nachlaß bestehend
in Kommoden, Schreibpult, ein paar Schranks, schönen Kleidungsstücken, U. irr. und
Oberhemden, Borsmelo, auch etwas ungeschitten Koppen Rinnen, einigen Büchern &c.
am 24sten Septembe. &c. in der vormäligen Wohnung desselben am Markte, öffentlich
verkauften lassen.

3. Es sollen die bis anhero zum Gebrauch des Militärs auf der Insel Wang-
geroge gehauten, und sich noch in guten Stande befindende beyde Häuser, entweder
zum Abbrechen, oder selbige stehen zu lassen, öffentlich verkauft werden; die Liebhaber
können sich am nächsten 24sten Septembe auf der Insel in der Boigrey einfinden, die
Bedingungen vorher bey dem Bauperwaller, Hinrichs, hieselbst einsehen, und darnach
kaufen. Worauf 10. Sign. Jeder, den 24sten August 1793.

Aus Rußisch-Kaisert. Kammer hieselbst.

4. Mareke Brian will die von ihrem wehl. Bruder Robert Brian geerbete
zwey Häuser, als das eine so sie am Neuenwege im Süder-Klust ate Rott No. 207
zur Handlung und sonstigen bürgerlichen Gewerbe recht geschickte Haus selbst bewohnt,
und worin die der Kaufgelder zu billigen Zinsen bleiben kann, das zweyte an der großen
Neuenstraße im Süderkuffe 7te Rott No. 228 stehende Haus, so von dem Zimmermann
Jan Heyungs bewohnt wird, nebst dem dahinter liegenden zweyen Gärten und worin
die halbe Kaufgelder zu billigen Zinsen bleiben können, den 20sten September a. e. in
Norden im Weinhanse öffentlich verkaufen lassen. Die Verkaufs-Conditionen sind bey
den Medilibus Jacobsen &c. gratis einzusehen.

5. Des wehl. Meindert Harms Wittwe und deren majorenne Kinder zu
Rossum, wollen, mit Vorbehalt des bey einer hochwertslichen Krieges und Domainen
Kammer nächststehenden Consensus wegen des Dominiu directi der Beheerdichkeit,
und auf erteilte gerichtliche Commission, Thellunas halber, ihre unter Loquard liegende
7½ Grasen Bauwand, am Donnerstag den 26sten Septembe des Nachmittags um 1 Uhr
zu Loquard, in Hinrich Claassen Apers Hause, öffentlich verkaufen lassen.

6. Verdinge der bey dem Stadtgerichte zu Aurich und Emden assigirten
Substitutions-Patente mit Verkaufsbedingungen, die auch auf diesem Stadtgerichte
so wie bey dem Aukmeyer Meuter einzusehen und abschreiblich zu haben sind, soll das den
nachgeschriebenen mitterwehen Kindern des wehl. Jacob Ewen zuständige Haus cum annexis
auf der Neustadt hieselbst, sodann eine Manne-Kirchenstiege in der hiesigen Stadts-
Kirche,

Kirche, wovon ersteres auf 600 Gulden in Gold, letzteres aber auf 13 Mßl. in Gold gewürdiget worden, in dreien Terminen, als den 21sten September, 5ten und 19ten October c. des Morgens um 11 Uhr öffentlich auf dem Rathhause feilgehalten, und dem Meistbietenden im letzten Termin, mit Vorbehalt obervormundschafftlicher Approbation zugeschlagen werden.

Zugleich wird, jedoch mit Vorbehalt der Rechte der Militär, und der im Edict de 3ten September 1792 denselben gleich geachteten Personen, allen unbekanntem Real-Prätendenten wie auch Servitutberechtigten hiemit bekannt gemacht,

dass sie sich zur Conservation ihrer Gerechtsame bis zum letzten Cicitations-Termin oder spätestens in demselben zu melden und ihre Ansprüche dem Gerichte anzudeuten, bey dessen Entstehung aber zu gewärtigen haben, dass sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den neuen Besitzer und in so weit sie das Haus zum Quäpfeis betreffen, nicht weiter gebühret werden sollen.

Murich in Kuria, den 24sten August 1793.

7 Vermöge der, bei den Amt- und Stadt-Gerichten zu Murich assirirten Subhastations-Patente mit Verkaufs-Bedingungen, die auch bei dem Auctions-Commissaire Reuter einzusehen, und abschriftlich zu haben sind, wollen des weyl. Maurermeisters Jacob Ewen zu Murich minderjährige Kinder Vormünder,

1) Zwei Di-mathen Weedlandes auf der Muricher Weede hinter Barstede belegen, die Flent Viehe genannt, welche mit Hage Jacob Handen Erben wechseln, nach Abzug der Lasten endlich gewürdiget auf

2) einen am Hoebarger Wege belegenen Kamp, taxirt nach

Abzug der Lasten auf 550 Gl. in Golde, in 3en auf Verlangen abgethrirten Terminen, nämlich am 24sten Septem. br. 8 und 30sten October Nachmittags 2 Uhr auf dem Amtgerichte Murich, öffentlich feil stehen, und dem Meistbietenden, mit Vorbehalt der Obervormundschafft. Approbation eines Wohlbl. Stadgerichts Murich, zugeschlagen lassen.

8 Auf ertheilte gerichtliche Commission, sollen die dem Weet Follers in Okeel conscribirte 4 Kühe, 9 Stück jung Vieh, und 2 Pferde den 7. October, daselbst Morgens 10 Uhr zu Befriedigung des Bohung Janssen Follers öffentlich verkauft werden.

9 Weyland Zwirnmachers Otto Duff zu Wittmund nachgelassene Wittwe und Kinder, wollen am 26sten September allerhand Hausgeräthe Kupfer, Zinn, Eisen, Schräcke, Stühle, und einige zur Zwirnmacherey gehörige Geräthe als eine kleine Kuppe, 2 große kupferne Kesseln und dergleichen, öffentlich verkaufen lassen.

10 Am 23sten September sollen die zur Concurs-Masse gehörige Mobilien des Auf. Rein zu Murich des Nachmittages um 2 Uhr öffentlich verkauft werden.

11 Weyl. Herrn Siemon von Hoorn Erben in Leer sind mit gerichtl. Her Einwilligung willens, ihres Erblassers sämtliches Hausgeräthe, nebst Gold, Silber, Leinwand und Betten, am 24sten Sept. öffentlich verkaufen zu lassen.

Die



Die verwitwete Frau Receptorin von Lindern in Bisingum will am 26sten Sept. anstehend ihre sämtliche Mobilien, als Tische, Stühle, Commoden, Spiegel, Schränke, messingene, kupferne und andere Geräthe, ingleichen Leinwand und Dissen mit Zubehör daselbst öffentlich verkaufen lassen.

Am 27sten September sollen des Claas Wäbebuhr in Solzburg ad instantiam Wihrend Stubbe in Leer, und

Am 28sten etlichem des Warader Conradts auf Norichwohr, auf Anhalten des Calmer Heymanns in Aurich, conscribirte Güter meistbietend bey ihren Wobahkusern verkauft werden.

12 Des verstorbenen Hero Schwers Hans und Garten zu Leer in der Kirchstrasse soll am 1sten November c. auf dem Amtshause daselbst öffentlich feilgeboten, und dem Meistbietenden vorbehältlich obervormandschaftlicher Approbation zugeschlagen werden. Taxe zu 1725 Gulden in Gold und Conditionen sind den zu Leer und bey dem Stadtgerichte zu Emden affigirten Subhastations-Patenten angebogen, und abschriftlich bey dem Amtgericht oder dem Ausmiener gegen Gebühr zu haben. Den Militairpersonen wird nach dem Edict vom 3ten September 1792 das gesetzliche Käufer-Recht reserviret. Leer im Amtgerichte, den 12ten September 1793.

13 Claas Janssen Ruben ist freywillig entschlossen, 8 unter Wirdum belegene und von seinem Bruder Wessel Janssen Ruben auf ihn vererbte Grafen Bauland am 9ten October nächstkünftig in Wirdum öffentlich verkaufen zu lassen. Die Verkaufs-Conditiones sind bey dem Justiz-Commissair u. Schelten in Greetshyl einzusehen.

Verheuerungen.

Des wehl. Kaufmanns Hrn. Siebelt Frerichs Eymen am Neuharl. Eyhl nachgelassene Erben wollen ihren daselbst belegenen Platz nebst ansehnlicher Behausung cum anexis, groß 25 1/2 Diemath Marsch, so wohl Grün als Bauland, auf ein Jahr, May 1794 anzutreten, am bevorstehenden 24sten September des Nachmittags um 2 Uhr auf dem Stadthause in Esens, öffentlich durch den Ausmiener Eucken verheuern lassen.

Noch wollen obgedachte wehl. H. Siebelt Frerichs Eymen bey dem Neuharl. Eyhl nachgelassene Erben ihren in Serim Esener Amts belegenen Erb-Pachts-Platz die Warse genannt, groß 52 Diemt bey verschiedenen Stücken, theils zu bauen theils zu grün, auf drey Jahr May 1794 anzutreten am bevorstehenden 24sten Septemb. des Nachmittags um 2 Uhr öffentlich durch den Ausmiener Eucken auf dem Stadthause in Esens verheuern lassen.

Weiland Abbe Klassen Erben wollen am Frentage, den 27sten dieses ihre Stückländer, nämlich unter Groß-Widlum 21 1/2 Grafen, welches sehr gut zum Fettweiden ist, sodann 27 Grafen unter Loppersum, zu Groß-Widlum in des Branners Behausung öffentlich verheuern lassen.

3 Der Schüttmeister Eilbert Emmen soll von seinem zu Tergast gelegenen Heerd Landes 80 Diematken in verschiedenen Stücken, alle im Grünen zu werden und mehen, auf 3 nacheinander folgende Jahre auf Freytag den 27ten Julius Nachmittags um 1 Uhr zu Tergast in des Gastgebers Heide Janssen Haus durch den Aemtmeyer Egberts öffentlich verheuren lassen, und dienet zur Nachricht, das verheuerte Stück von dem zu verheurenden Lande nahe am Gehäker großen Aes liegen, welches den Transport des Heues bequem macht.

Da die Hälfte der 12 Grafen Königl. Eider Grafschaft Landen, welche Friedrich Freseman bisher in Pacht gehabt hat, anderweit verpachtet werden soll; so können Liebhaber sich den 25ten dieses des Morgens um 10 Uhr auf dem Königl. Amtshaus einfinden, und ihr Geboth erdsuchen. Signatum Leer den 14ten Septembris 1793.

Wenl. Heere Dölen Erben, sind gesonnen des Erblassers halbes Heerd zu Dchtelbur so anichts von Uffert Aues heuerlich gebraucht wird, wiederum auf 6 Jahre den 30sten September Nachmittags 2 Uhr daselbst öffentlich verheuren zu lassen.

6 Herr Prediger Herzema will ungefähr 70 Grafen Uplewarden Pastoren, Grün- und Bau Land, auf Jahre öffentlich am 23sten September a. S. zu Uplewarden verheuren lassen.

Hausmann Htarich Woffen et Consortes, wollen das ihnen zuständige auf dem Schoonorter alten Deich belegene Haus und Garten den 5ten October des Nachmittags 1 Uhr in Grimerstum öffentlich verheuren.

Gelder, so ausgetoten werden.

1 Es sind auf den 12ten October d. J. 200 Gulden Cour. so zum Engerhaver Schuldienst gehörig, zinslich zu belegen. Wer Gebrauch davon machen kann, wolle sich je eher je lieber bey den Kirchverwaltern während Serken oder D. N. Poppinga in Engerbasse melden.

2 Um Martini dieses Jahres sind 1000 bis 1200 Rthlr. in Golde, in gangen oder getheilt, gegen gute Sicherheit, zinslich zu belegen, weshalb man sich bey dem Bürgermeister und Notario Lambert in Esens zu melden hat.

3 Zwenhundert Gl. holl. sind gegen 4 Procent Zinsen auf sichere Hypothek von Stund an zu belegen. Nähere Nachricht gibt deshalb der Voigt Schlegelmilch zu Larrelt.

4 Der Hausmann Johana Harmens in Serim Esener Amte hat curat nomine gegen bevorstehenden Martini 1000 Rthlr. in Gold gegen gehörige Sicherheit zu belegen. Wem damit gedienet ist, kann sich bey demselben melden.

5 Drenhundert und Funfzig Gulden in Gold Pupillen Gelder, sind Michas 1793 auf sichere Hypothek zinslich auszuhun. Ueber die Zinsen kann mit dem Oblichter Ude Heeren zu Breckenborg persönlich oder durch Vorstehende Briefe accountt werden.



6 Bey Joh. von Borssum in Emden sind in Gold 2800 Rthlr. Kirchengelder in einer Summe oder zertheilt, ad 4 Procent, jährlich zu belegen.

7 By den Kerkvoigt H. Roëjer in Emden zyn 1000 Guild, in Goud uit Kerkmiddelen tegens 4 pCt. op Rente te bekommen.

8 Der Kaufmann Nicolaus Wilhelm Liaden in Wittmund hat als Curator der Jungfer Maria E. Laungiesser sofort 800 Rthlr. in Gold gegen billige Zinsen sicher zu belegen.

Citationes Creditorum.

1 Bey der Königl. Preußl. Regierung hieselbst sind auf Ansuchen des Krieges-Commissarii Schramm in Emden, als gerichtlich bestellten Curatoris des per Resolutionem vom 21ten Febr. d. J. für einen Verschwender erklärten Hofraths Johana Albrecht Teegel in Emden, edictales wider alle sich bisher noch nicht gemeldet habende Creditores des gedachten Hofraths Teegel — jedoch mit Ausnahme der in der Verordnung vom 2ten Sept. 1792 wegen der Rechtsanaelegenheiten, der ins Feld gerichteten Militair-Personen & I benannten Personen, als welchen ihre Rechte hienüt ausdrücklich vorbehalten werden — dato erkannt worden; und werden demnach alle und jede Gläubiger des nachgedachten Teegel, welche sich bisher mit ihren Ansprüchen noch nicht gemeldet haben, hienüt und in Kraft dieser edictal citation — wovon eine allhier auf der Regierung, die 2te in Emden am Rathhause, und die 3te zu Maadeburg angeschlagen, hiedurch vorgeladen, daß sie innerhalb 3 Monaten und längstens in Termino den 1 Octobr. d. J. Vormittags 8 Uhr coram Deputato, Regierungsrath Hesslingh auf der Regierung hieselbst erscheinen, und ihre Forderungen anzeigen, unter der Verwarung:

daß ansonst sie die Vermutung wider sich haben: gestallten sie dem Curando, Hofrath Teegel, erst nach der predigalitaets Erklärung creditiret, wern auch ihre Instrumente von altera datis sind, und daß sie alle, wern sie nach Ablauf des Termins ihre Forderungen einklagen und bey der Instruction der Sache das Gegentheiliger Vermuthung nicht ausgemittelt wird mit ihren Forderungen abgewiesen werden sollen. Begeben Aurich den 17 Junij 1793.

2 Der Housmann Erpe Herden in Vekum vorr. Janse Janssen vore. hat gemeinschaftlich mit seinem Schwager Heve Janssen von deren übrigen Geschwistern, den von ihren wehl. Vater Jan Janssen herrührenden Communicobreed zu Jarsum, groß 28 1/2 Grasen, unter dem 8ten July 1760 privatim angekauft.

Unterm 28 Febr. 1767 hat er die andere Hälfte des Heerdes ebenfalls von dem Heve Janssen acquiritet, und besizet mithin den ganzen Heerd oniezt allein.

Sedachter Erpe Herden hat nunmehr wider alle und jede Real-Pratendentes Edictales extrahiret, welche dato erkannt sind.

Es werden daher (jedoch mit Vorbehalt der Rechte, der ins Feld gerichteten Militair und der denselben gleich geachteten Personen, als welchen nach dem Edicte vom 2ten Sept. 1792 die Suspension zu Statt kommen,) alle und jede unbekante



kannte Real, Praetendenten, welche auf obbeschriebenes Immobile ex capite domini, retractas Servitutis, oder aus sonst einem dinglichen Rechte einigen Anspruch zu haben vermeinen, hiermit edictaliter abgeladen, solche ihre Ansprüche innerhalb drey Monaten längstens aber in dem praeclassischen Reproductions-Termin, den 16ten October dieses Jahres, Vormittags 9 Uhr bey dem Borss. und Jarssumischen Gerichte anzumelden und zu iustificiren, unter der Warnung:

daß die Aussenbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf das Grundstück praeccludiret, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Sigu. am Borss. und Jarssumischen Gericht den 26 Jun. 1793.
D. L. Bluhm.

3 Nachdem per Decretum des hiesigen Amtgerichtes vom 19ten Junii cur. über das Vermögen des von hier entwichenen Kaufmanns Conrad Baviak und dessen weil. Ehefrau Catarine Baviak der Concurß eröffnet worden; so werden alle und jedes die an diesem Concurßordel aus irgend einem Grunde Anspruch und Forderung haben, edictaliter aufgefordert, sich damit innerhalb 3 Monaten, spätestens in termino praeclassico den 23 Oct. cur. in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte zu melden, unter Warnung: daß die Ausbleibende mit ihren Ansprüchen von der Masse ab und in Hinsicht derselben und der sich gemeldeten Praetendenten zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen. Es werden übrigens den Militär-Personen, vermög Edicti vom 3ten Sept. 1792. ihre Rechte ausdrücklich vorbehalten.

Zugleich wird dem entwichenen Kaufmann Conrad Baviak anbefohlen, sich in der bestimmten Frist zur Angabe, spätestens in termino praeclassico persönlich zu stellen, um von der Masse Auskunft zu geben, widrigenfalls wider ihn der Königl. Verordnung gemäß, als einen muthwilligen Banquerottur verfahren werden wird.
Beer im Amtgerichte, den 3 Julii 1793.

4 Auf Ansuchen des Justizcommissarii Loefling mand. nolle des Geneverbrenners Frerick Claassen Holsma zu Ditzum citiret und ladet das Königl. Amtgericht zu Emden alle und jede, so auf das dem F. E. Holsma von dem Hinricus Smertmann aus der Hand verkaufte Haus, Garten und Korn-Brandweinbrennerey Anstalten zu Ditzum, aus irgend einem Grunde ein dingliches Recht oder Anspruch zu haben vermeinen mögten, hiedurch edictaliter, um solche ihre Ansprüche und Forderungen oder auch Wäberkaufsrecht innerhalb den nächsten 12 Wochen beim Emder Amtgerichte, entweder in Person oder durch zulässige Mandatarios ad acta anzumelden, spätestens aber am 3ten Oct. a. c. als welcher Tag peremptorie dazu angefest worden, durch originale Documenta zu verificiren, unter der Warnung: daß denen Aussenbleibenden nachher, jedoch mit Vorbehalt derer ins Feld gerückten Militär- und andern ihnen gleich geachteten Personen Gerechtfame, als welchen nach Raafgabe Königl. allerhöchster Verordnung vom 3 Sept. 1792. die Rechtswohlthat der Suspension während des jetzigen Krieges zu staten kömte, wol in Hinsicht des vorbeschriebenen Grundstücks cum annexis, als auch des ickigen Besizers, ein immerwährendes Stillschweigen auferlegt werden solle.

5 Bei dem Königl. Amtgericht zu Stieghausen sind ad instantiam der Margarethen Wilms des Dirck Harms Ehefrau auf dem Rhander Fehn, jedoch mit Vorbehalt



Galt der denen Militär-Personen betreffende Edict vom 3 Sept. 1792 etwa zusehenden Rechte, edictales wider alle, so auf das von dem Soblt. Willem Witties an den weil. Andreas Poppen zu Holte verkaufte, von der Implorantin benährte, und ihr per sententiam adjudicirte Haus und Land zu Holte, et hoc vel alio capite einen Real-Anspruch zu haben vermeinen, cum termino ad audiendum von 9 Wochen und zur Reproduction auf den 12 Oct. um 9 Uhr, poena juris erkannt.

Stadhausen im Königl. Amtgerichte, den 3 August 1793.

6 Bei dem Amtgericht zu Norden ist auf Ansuchen des Hiarich Dicks, Citatis Civitatis wider alle diejenigen, welche auf das am 12 Dec. 1785 von Uffe Janssen privat anverkauft Haus und Garten in Ostfintel, Realforderungen, Servitut und Näher-Recht zu haben vermeinen, cum termino reproductionis et annotat. präclusiv auf den 19 Oct. a. e. unter der Verwarnung erkannt:

daß alle sich nicht gemeldete mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf das Grundstück präcluidet, und ihnen in solcher Hinsicht ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Tedoch bleiben nach Ansehung des Edicts vom 3ten Sept. 1792 allen hiebei etwa interessirten Militär- und dahin gerechneten Personen ihre Rechte ausdrücklich vorbehalten.

Signatum Norden im Königl. Preussl. Amtgerichte, den 5 August 1793.

Hoppe.

7 Bei dem Königl. Amtgerichte zu Norden sind — salvo jure Militarum — edictales contra quoscunque Creditores ac Præfidentes reales der von weil. Hiarich Siebrands verkauften, und durch Esdert Tjarks am 3ten Junii a. e. sub hasta erkandenen 3 Diematen Landes im Sasmarscher Rott, das Stielstück, cum termino zur Ausgabe von 9 Wochen, und zur präclusivischen Reproduction auf den 26ten October a. e. unter der Verwarnung erkannt:

daß alle, längstens in termino reproduct. sich nicht gemeldete, mit ihren Forderungen mit Ansehung eines ewigen Stillschweigens von vorgedachten Grundstücken und dessen Kaufschilling abgewiesen werden sollen.

Signatum Norden im Königl. Preussl. Amtgerichte, den 10 Juli 1793.

Hoppe.

Wom Königl. Amtgerichte zu Norden werden — bloß mit Vorbehalt der Rechte der ins Feld gerückten Militär- und denenselben nach dem Edicte vom 3 Sept. 1792 gleich geachteten Personen — alle und jede welche an denen von Poppe Webers, unterm 3ten Junius a. e. von weil. Hiarich Siebrands Erben, öffentlich anverkauften 6 Diematen Landes in West. Fintel, und 3 Diematen (die Wählbren) im Sasmarscher Rott, einigen Real-Anspruch, Servitut und Forderungen haben mögen, hiedurch öffentlich vorgeladen, innerhalb 3 Monaten, spätestens am 2ten Novemb. d. J. Vormittags 10 Uhr ihre Ansprüche anzukündigen, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Verwarnung daß die Unehelbende mit ihren Ansprüchen von oberwähnten Grundstücken und dessen Kaufschilling abgewiesen, und ihnen in dieser Hinsicht ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Signatum Norden im Königl. Preussl. Amtgerichte den 20ten Juli 1793.

Hoppe.

9 Bei dem Amtgerichte zu Norden sind — salvo jure Militarium —
 edictales contra quoscunque Creditores ac Prätendentes resies der am 3ten Junii a. c.
 von Hürich Herrn. Heidler aus dem Nachlaß des weil. Hürich Siebrands sub hasta
 erstandenen 2 1/4 Diemat Land in Westfäl, cum terminis von 9 Wochen, und zur
 präclusivischen Reproduction auf den 26 Oct. a. c. unter der Verwarnung erlaßt: daß
 alle sich nicht angegebene mit ihren Forderungen von gedachtem Grundstück und dessen
 Kauffchilling mit Aufserlegung eines ewigen Stillschweigens abgewiesen werden sollen.
 Signatum Norden im Amtgerichte, den 10 Julii 1793.

Hoppe.

10 Vom Königl. Amtgerichte zu Norden werden — hinc mit Vorbehalt der
 Rechte der ins Feld gerückten Militär- und deneuselben nach dem Edicte vom 3. Sept.
 1792 gleich geachteten Personen — alle und jede, welche an den am 3 Junii a. c. von
 Bernd Hürichs Käbaaf sub hasta erstandenen kleinen Heerd, des weil. Hürich Siebrands
 im Eastmarscher Rott, von 22 1/2 Diemath Landes, ein Pfand-Dienstbarkeit oder
 sonstiges Realrecht und Forderung haben mögten, hiedurch öffentlich vorgeladen, inner-
 halb 3 Monaten, und längstens am 2ten Nov. d. J. Vormittags 10 Uhr, ihre Ans-
 forüche anzugeben, und deren Richtigkeit auf eine legale Art nachzuweisen, unter Ver-
 warnung: daß alle sich nicht gemeldete mit ihren Ansprüchen von diesem Heerde und des-
 sen jeztigen Kauffchilling ab- und zum immerwährenden Stillschweigen verurtheilt werden
 sollen. Sign. Norden im Königl. Preussl. Amtgerichte, den 10 Julii 1793.

Hoppe.

11 Vom Königl. Amtgerichte zu Aurich werden — hinc mit Vorbehalt
 der Rechte der ins Feld gerückten Militär- und der deneuselben gleich geachteten Per-
 sonen, welchen nach dem Edicte vom 3ten September 1792 H. M. die Rechte Wobbe
 hat der Suspension zu Statuten Idurra — auf Instanz des Hausmanns Folkert Berlen
 zu Osteel, nachdem in dem Präclufions- und Prioritäts-Urtheil in Sachen Seiner we-
 der alle und jede Prätendanten des von Habbe Ohren Ehefrau Eke Ubben, vormals zu
 Osteel, jezo in der Wester-Märch Norder-Plints privatim erkaufen, zu Osteel bele-
 genen vollen Heerdes cum annexis d. d. 8ten August 1792, der Eheleute Habbe Ohren
 und Eke Ubben 3 Kindern, Boske, Ubbe Jacobs, Ohne Euren, Jacob Starichs und
 Pammert Berdes der angemeldete retract. Anspruch rubricirten Heerdes, in so weit
 Rechtens, vorbehalten, von ihrem Curadore Hinc Kaufmann Jacob Schalteborg zu
 Norden, aber sub d. 17ten Junii 1793 gegen Erlegung einer Geld-Summe, dieses
 Näherkaufs-Anspruchs gänzlich zurück-genommen, welches auch von der Obervermünd-
 schaftlichen Behörde völlig approbirt worden, alle und Jede, welche aus jener anfäng-
 lichen reservation des angemeldeten retract. Anspruchs, oder der nachherigen renuncie-
 tion auf denselben und auf die Abfindungs-Summe, irgend ein Rechte, und besonders
 einen Näherkaufs-Anspruch zu haben vermeinen mögten, öffentlich vorgeladen, ver-
 gleichen innerhalb 3 Monaten, spätestens am 28ten November d. J. allhier anzu-
 geben, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß die Ausbleibende
 damit werden präcludirt, und ihnen desfalls ein ewiges Stillschweigen aufgelegt wer-
 den solle.

No. 38. 844088) 12



12. Vom Königl. Amtgerichte zu Aurich werden — bloß mit Vorbehalt der Rechte der ins Feld gerückten Militair, und der, denenelben gleich geachteten Personen, welchen nach dem Edicte vom 3ten September 1792 S. 1. die Rechtsmohlbhat der Suspension zu Statten kömmt — alle und jede, welche auf die von Dirck Janssen de Wall auf dem grossen Fehne an Hinrich Looes daselbst öffentlich, von diesem an Dou Hausmann Johann Hinrich Eholen daselbst privatim, und vom letztern an Harm Gerdes Duken, Schiffer zu Emden, gleichfalls privatim verkaufte, auf dem grossen Fehne beliegene Grundstücke, nämlich ein Haus mit Garten, 5 Aecker, ein Stück Landes von 1 1/2 Tonnen Roggen, Einsoat, und ein dito von 1 1/2 Tonnen Roggen, Einsoat, cum annexis, ein Eigenthums-Pfand, Dienstbarkeits-, Benäherungs-, oder sonstiges Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 3 Monaten, spätestens am 28ten November d. J. ihre Ansprüche anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß die Ausbleibende von diesen Grundstücken cum annexis werden präcludirt, und ihnen so wol gegen den Harm Gerdes Duken, als gegen die sich etwa meldende zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

13. Vom Königl. Amtgerichte zu Norden werden alle und jede, welche an den, von dem Hausmann Gerd Ewen unterm 3ten Juny a. e. von den Erben des weyl. Hinrich Siebrands öffentlich erstandenen Platz, groß Holl. Lande, zu 28 Diemath, ein Pfand, Dienstbarkeits-, oder sonstiges Real-Recht und Forderung zu haben vermeinen, hiedurch öffentlich vorgeladen, innerhalb 3 Monaten, spätestens am 2ten Novemb. d. J. Vormittags 10 Uhr, ihre Ansprüche anzumelden und deren Richtigkeit durch gültige Documente oder auf sonstige legale Art nachzuweisen, unter der Warnung, daß die Ausbleibende mit ihren Ansprüchen von gedachtem Heerde und dessen jetzigen Kauffchilling ab, und zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen; jedoch bleiben denen etwa hiebey interessirten Militair, und dahin gehörigen Personen, nach dem Edict vom 3ten Sept. 1792 ihre Rechte ausdrücklich vorbehalten.

Signatum Norden im Königl. Preussl. Amtgerichte den 10ten July, 1793.

Hoppe.

14. Bey dem Magistrat in Norden ist auf Ansuchen des Gummel Lebben und der Stientie Wessels von Korhen Citatio Edictalis wider alle und jede, welche auf das im Oster-Kluft 6te Rott sub No. 91. am neuen Wege belegene, von Provocanten privatim angekaufte Haus und Garten des Bärers Jana Herren Weedel und dessen Ehefrau Simer Hinrichs Brouwer, Realansprüche und Forderungen, Servitut oder Näherkaufrecht zu haben vermeinen, cum termino von 3 Monaten et reproductionis auf den 9ten December a. e. des Vormittags um 10 Uhr unter der Warnung erkannt, daß die Ausbleibende mit ihren etwaigen Realansprüchen an gedachtes Haus cum annexis präcludirt, und ihnen deshalb so wol gegen die Käufer, als gegen die sich meldende zur Hebung kommende Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Indessen bleiben denen im Edicto d. d. 3ten September 1792 benannten Militair- und diesen gleich geachteten Personen ihre etwaige Rechte ausdrücklich vorbehalten.

Signatum Norda in Curia, den 8ten August 1793.

Amtsverwalter Bürgermeister und Rath.

15 Der weyl. Amtmann Johann Georg Wenkebach zu Emden besaß vor vielen Jahren eine auf des weyl. Jacob Harms Erben, jetzt Adam Jacobs Heerd Landes zu Loppersum haltende jährliche Beheerdichheit, groß 21 El. 10 Gr. 10 Pf. in Gold, nicht uns 8te Jahr eben so viel zur Maide, veräußerte solche aber bey seinem Tode dem Sohne des Correctoris Müller, Namens Johann Georg Müller, jetzt in Amsterdam. Von diesem erstand der jetzige Ober Amtmann Wenkebach zu Emden besagte Beheerdichheit aus der Hand. Wann aber der vorgedachte Schenkungsschein verlohren gegangen seyn soll, der jetzige Käufer auch ein gerichtliches Aufgebot wider alle und jede etwaige Creditores, Prätendentes et Retrahentes extrahiret hat; so citiret und ladet das Königl. Amtgericht zu Emden alle und jede, so auf vorgedachte Beheerdichheit irgend ein dingliches Recht oder Anspruch haben mögten, so wie auch die etwaige Inhaber des Schenkungsscheins hiedurch edictaliter, um solche ihre Ansprüche und Forderungen innerhalb den nächsten 6 Wochen, längstens aber am 7ten November ansehend, als welcher Tag peremptorie dazu angeetzt worden, beim Emden Amtgerichte entweder in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte ad acta anzumelden, und mittelst Production der originalen Documente zu justificiren, unter der Warnung, daß die Ausbleibende nachher mit allen ihren Ansprüchen präcludirt, und ihnen sowol in Hinsicht der vorgedachten Beheerdichheit, als auch des jetzigen Besitzers, ein immernährendes Stillschweigen auferlegt, der Schenkungsschein für mortificirt geachtet, und der titulus possessionis für den jetzigen Käufer berichtigt werden solle. Uebrigens wird in Befolge Königl. Verordnung vom 3ten September 1792 allen ins Feld gerückten Militair, und andern ihnen gleich geachteten Personen, als welchen die Wohlthat der Suspension zu Statten kommt, ihr etwaiges Recht auf diese Beheerdichheit expresse reserviret.

16 Bey dem Stadtgerichte zu Aarich ist über das insolvente aus einigen wenigen Mobilien bestehende Vermögen des Musicus Rein per Decretum des 16ten September c. der generale Concurs eröffnet und ein offener Arrest erlassen worden. Sogleich nach werden, mit Vorbehalt der Rechte der Militair, und denselben in der Verordnung vom 3ten Sept. 1792 gleich geachteten Personen, alle und jede, welche an diesen insolventen Budel aus irgend einem Grunde Anspruch und Forderung haben, hiedurch edictaliter citiret und abgeladen, solche innerhalb 6 Wochen, längstens aber in dem auf den 19ten November c. angeetzten peremptorischen Termin auf diesem Stadtgerichte des Morgens um 10 1/2 Uhr entweder in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu besonders die hiesigen Justiz Commissarien zu adhibiren, anzumelden, und rechtserforderlich nachzuweisen, unter der Verwarnung, daß die ausbleibende mit allen ihren Ansprüchen an die Masse präcludirt, und ihnen damit gegen die sich meldende Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Auch wird der entwichene Gemeinschuldner Rein hiedurch citiret, um in dem gedachten Liquidations Termin anhero zu erscheinen, und sich über den ihm zur Last fallenden mutwilligen Banquerout zu verantworten, auch über die Ansprüche der Gläubiger Auskunft zu geben.

Zugleich wird allen denen, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen, Effecten und Briefschaften unter sich haben, aufgegeben, solches diesem Gerichte getrenlich anzuzeigen, und mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte in das gerichtliche Depositem abzuliefern, mit der Warnung:

daß,



das, wenn demobügethet etwas bezahlet oder ausgeantwortet würde, solches für nicht geschehen geachtet, und zum Besten der Masse anderweit begetrieben werden solle. Wenn aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen dieselbe verschweigen oder zurückhalten sollte, er noch außerdem alles seines daran habenden Unterpfands, oder andern Rechts für verlustig erklärt werden solle.

Murich im Stadtgerichte, den 16ten September 1793.

Bürgermeistere und Rath.

17. Von dem Stadtgerichte zu Murich ist per Decretum de 16ten Septembris 1793 über das Vermögen des Bernd Peters hieselbst der förmliche Conkurs eröffnet und zugleich ein offener Arrest erlassen worden. Solchemnach werden, mit Vorbehalt der Rechte der Militär- und derselben in der Verordnung vom 3ten Septembris 1792 gleich geachteten Personen, alle und jede, welche auf diese Vermögens-Masse aus irgend einem Grunde einen Anspruch und Forderung zu haben vermeynen, edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 3 Monaten, längstens aber in dem auf den 20sten Decembris nächstkünftig angelegten peremptorischen Termin entweder persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu die hiesigen Justiz-Commissarien besonders zu adhibiren, anzumelden und rechtsverforderlich nachzuweisen, unter der Verwarnung: daß die nachbleibende mit ihren Ansprüchen an die Masse präcludirt, und ihnen damit gegen die sich meldende Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Zugleich wird allen und jeden, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Briefschaften hinter sich haben, aufgegeben, demselben nicht das mindeste davon zu verabsichtigen, vielmehr solches dem Berichte forderfamst getreulich anzuzeigen, und mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte in das gerichtliche Depositorium abzuliefern, mit der Warnung:

wenn demobügethet dem Gemeinschuldner etwas bezahlet oder ausgeantwortet würde, solches für nicht geschehen geachtet, und zum Besten der Masse anderweit begetrieben, wenn aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen dieselbe verschweigen oder zurückhalten sollte, er noch außerdem alles seines daran habenden Unterpfands, und andern Rechts für verlustig erklärt werden solle.

Murich im Stadtgerichte, den 16ten September 1793.

Bürgermeistere und Rath.

18. Vom Königl. Amtgerichte zu Murich werden — jedoch nach dem Edicte vom 3ten Septembris 1792, blos mit Vorbehalt der Rechte der ins Feld gerückten Militär- und der, denselben gleich geachteten Personen, alle und jede, welche auf die vom Hausmann Beet Zolckerts zu Osteel auf 20 bis 40 Jahre öffentlich in Verfaß gesetzte Lande, als

2. Diemathe, der hoge Warf genannt,

7. Diemathe, die Ebbel genannt,

6. Diemathe in d. r. Reithamm,

wobon erstere beide Stücke, zu des Beet Zolckerts Heerde zu Osteel gehörig, resp. an Ledde Jaussen und Johann Heyen, letzteres ein Stückland unter Osteel, an Carl Casperen Hiarichs verseyet sind, ein Eigenthums, Pfand, Dienstbarkeits oder sonstiges Realsrecht



nicht haben mögen, öffentlich vorgeladen, innerhalb 9 Wochen, spätestens am 26sten November d. J. ihre Ansprüche anmelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß die Ausbleibende von diesen Landen werden präcludirt, und insofern wol gegen die Seinschmer, als gegen die sich meldende zur Hebung Forderungen Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

19 Heinrich Holtkamp erstand am 25sten Jan. 1748 von Bedrens Harnisch zu Kirchborgum Erben den daseibst belegenen Heerd Landes cum ammers, und legte denselben in seinen Testamente seinem Sohne Kübberz Jans Holtkamp in Eigenthum zu. Dieser hat nun um gegen alle Real-Prätendenten sicher zu seyn, auf Erösung des Liquidations-Processes angetragen. Das Amtgerichte zu Leer ladet desfalls; jedoch mit ausdrücklichem Vorbehalt der Erbschafts- und Militair-Personen laut Edict vom 2ten September 1792; hiemit alle, die aus Erb- Nacher- Nands- besonders Nacherkaufrecht oder einem andern dinglichen Rechte an den bemeldeten Heerd Landes Spruch und Forderung haben möchten, edictaliter vor, sich damit innerhalb 3 Monaten, spätestens aber in termino præclusivo den 30sten December a. c. beim Amtgerichte mittelst Verbrüderung der nöthigen Beweise zu melden, unter Verwarnung, daß die nichterweisende Real-Prätendentes mit allen etwaigen Ansprüchen von dem Heerde cum ammers ab, und in Hinsicht desselben und des probocantischen Besitzers, um immerwährendes Stillschweigen verwiesen werden sollen. Leer, im Amtgerichte den 12ten September 1793.

20 Beym Greetsielischen Amtgerichte ist auf Ansuchen des Kleidermachers Jan Injes, citatio edictalis zur Ausgabe und Justification wider alle und jede, welche auf das durch Hinrich Janssen im Januar dieses Jahres öffentlich verkaufte, von Greetsiel erstandene und an gedachten Jan Injes cedirte Haus und Garten zu Greetsiel aus irgend einigem Grunde einen Real-Anspruch, Servitut, Forderung, oder Nacherkaufrecht zu haben vermeynen, cum termino von 6 Wochen et præclusivo auf den 7ten November nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens, erkannt. Es wird aber denen hiebey etwa interessirten Militair-Personen, deren Ehefrauen und noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern ihr Recht ausdrücklich vorbehalten. Persum am Königl. Amtgerichte den 16ten September 1793.

21 Onke Harms und Focke Janssen Koch kauften den 25sten Februar 1791 von dem Schmid Eybold Dinkes ein Haus und Garten zu Wilsun. Kestlerer und dessen Ehefrau Niske Keemts verkauften ihre Hälfte dieses Immobilien den 26sten Jull dieses Jahres wieder an Onke Harms, und diese hat darüber Edictales nachgesucht. Es ist demnach citatio edictalis wider alle und jede, welche auf der Onke Harms halbes Haus und Garten aus irgend einigem Grunde einen Real-Anspruch, Servitut, Forderung oder Nacherkaufrecht zu haben vermeynen, cum termino von 9 Wochen et præclusivo auf den 28sten November nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens, erkannt.

Uebrigens wird denen hiebey etwa interessirten Militair-Personen, deren Ehefrauen und noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern ihr Recht ausdrücklich vorbehalten. Persum am Königl. Amtgerichte den 16ten September 1793.

Citas

Citatio Edictalis.

1 Bei der Königl. Preußl. Ostfriesl. Regierung ist auf Ansuchen der Trientse Adressen zu Norden Citatio edictalis wider deren Ehefrau Jan Janssen, welcher sie bereits im Jahre 1782 verlassen hat, ohne von seinem Ausenthalt Nachricht zu geben, erkannt, und wird derselbe hiedurch citiret, in termino peremptorio den 4 Novemb. Vormittags um 9 Uhr, hieselbst auf der Regierung coram Deputato Regierungs-Referendario Detmers zu erscheinen, Ursache seiner Desertion anzugeben, und in Entstehung der Güte rechtliches Erkenntniß; beim Ausbleiben aber zu gewärtigen, daß er für einen bösslichen Verlasser erkannt werde, und nicht nur auf die Trennung der Ehe, sondern auch auf die Strafe der Ehescheidung erkannt werde. Aurich, den 15 Julii 1793.

Königl. Preußl. Ostf. Regierung.

Notificationes.

1 Nachdem der eingesandte General-Bau-Stat hiesiger Provinz de 1777 per Referent. Elem. d. d. Berlin den 1 ten et vras den 25ten hujus allergnädigst approbiret worden, so wird hiemit ernstlich den Lieferanten, Annehmern und den Königl. Zeitpächtern bekandt gemacht, daß die Bau-Materialien abgeliefert werden, die Annehmer sofort in Arbeit geben, und auf tüchtige Materialien zu sehen haben, damit alles auf gleiche Art pflichtmäßig geschehe, und folglich den vorgelesenen Conditionen der Verdingung gemäß die Baumaterialien abgeliefert, und die Arbeit tüchtig und dem Besieck gemäß verrichtet werde, als worauf ich in den meiner Inspection anvertrauten Aemtern genau vialiren, im entgegen gesetzten Fall aber davon bey der hochlöbl. Krieges- und Domainen-Kammer Anzeige thun werde, wornach sich also die Königl. Zeitpächter, Lieferanten und Annehmer zu richten und für Schaden zu hüten haben. Aurich, den 2ten September 1793.

Richter, Königl. Preußl. Bau-Rath.

2 Der Krieges-Commissarius Freese, als Mandatarius der Erbin des weyl. Herrn Cammer-Calculatoris Schürmann, ersucht alle die, welche von dem Verstorbenen Gelder, auch etwa andere Sachen angeleihen haben, solche forderfamst zu berichtigen und wieder abzugeben; so wie diejenigen, welche etwa an den Nachlaß noch einiaes zu fordern haben möchten, um die Zustellung der Rechnung gebeten werden, deren Vergütung nach Befund der Wichtigkeit derselben und vorgängiger Vergleichung mit den vorhandenen Sanotationen, sofort erfolgen soll.

3 Da die Erben des weyl. Kleidermachers Christian von der Felde hieselbst, und seiner auch weyl. Ehefrau, jetzt mit der Anseinersezung beschäftigt sind, so werden alle etwaige Gläubiger der gedachten Eheleute hiemit aufgefodert, sich binnen drey Monaten mit ihren Forderungen bei dem Exeutore Testamenti, Amtgerichtsvordellen Klose zu melden, und nach Beschaffenheit der Umstände Zahlung zu gewärtigen, widrigenfalls selbige sich den Weitläufigkeiten, welche damit verknüpft sind, um nachher ihre Forderungen von jeden der Erben nach Verhältnis seines Erbtheils einzucassiren, durch eigene Schuld aussetzen werden.

Richt



Nicht weniger werden auch diejenigen, welche an den Nachlaß der obgedachten Erblasser noch etwas zu bezahlen haben, hiemit aufgefordert, sich damit binnen 6 Wochen eben daselbst bei Vermeidung unangenehmer Folgen einzufinden. Eneas, am 2 Sept. 1793.

4 Da ich das von der verstorbenen Wittwe des wehl. Bäckermeisters W. Kirchhoff hinterlassene Haus in der Norderstraße von Michaelis dieses Jahres an, emigebener habe; so bin ich Willens, die in diesem Hause beständige Stube an der Straße auf Michaelis inst. oder Man l. J. anzutreten, zu vermieten. Wessen Gattung dieses seyn möchte, beliebe sich bey mir zu melden.

Auch verlange ich auf Michaelis oder Ostern 1794 einen jungen Menschen, welcher geneigt ist, die Bäcker-Profession zu erlernen, in die Lehre, und können sich die hiezu Lusttragende bey mir adressiren. Etwaige Briefe werden franco erbeten. Zurich, den 4ten September 1793. Elias Jaussen Stiermann.

5 Von dem auf künftigen Jahre teils neu zu legenden so genannten Vierer Cyhl in der Innricher Samrich Amts Stikhausen, ist die öffentliche Auskündigung den 27sten September. Liebhaber dazu können sich am besagten Tage Nachmittags zu Donshausen einfinden, auch Besteck davon vorher bey denen Cyhlrichtern zu Donshausen, Neuburg, Welde und Potshausen einsehen.

Die Cyhlrichter, Ulrich J. Dltmanns, Heye Jbelings et Consorten.

6 Endes untergeschriebener verlanget von Stunde an einen mit guten Zeugnissen versehenen Gesellen in Condition, wie auch einen Jüngling von honesten Eltern, welcher Lust hat, die Gold- und Silberschmiede-Profession bey ihm zu erlernen. Wer zu einem oder andern Lust hat, kann sich jeher je lieber entweder persönlich oder durch postfreye Briefe bey ihm melden. Emden, den 1sten September 1793.

Martinus Nalen, Gold- und Silber-Arbeiter.

7 Een Jongeling zig geneegen mogte vinden, om in de Leere te gaan in een Tabaks- & Cruidenier-Winkel, kan zig verwoegen by de Makelaar A. Heining te Emden, dezelve geeft nader Berigt; Brieven worden franco verzogt.

8 Der Schloßermeister F. J. Pammers verlanget so gleich oder um Michaeli einen Gesellen, der in der Schloßerarbeit ziemlich erfabren ist, oder einen Schmieds-gesellen, der die Schloßerarbeit zu erlernen wünschet. Wer zu einem oder andern Lust haben möchte, melde sich je eher je lieber persönlich oder durch postfreye Briefe. Zurich, den 12ten September 1793.

9 Die Besitzer derseligen Sad- und Pin-Becker zwischen N. Oldendorf und Wisse, worüber seit einigen Jahren zu großem Nachtheil derselben ein Pfad ungebührlich eingeführt worden, werden es von nun an nicht länger dulden, sondern gemeinschaftlich acht geben, und wen sie auf diesem Uebergang betreffen, der Obrigkeit zur Bestrafung anzeigen, welches hiermit zur Warnung bekannt gemacht wird.



10. Der Schmiedemeister Siebelt Brannels in Norden hat einen recht schönen Lindboß von gutem Klang und pl. m. 300 Pfund schwer, wie auch eine Stafe und neuen Blasebalg von mittelmäßiger Größe aus der Hand zu verkaufen. Diejenigen, so hier von Gebrauch machen können, belieben sich entweder persönlich oder durch postfreye Briefe bey ihm zu melden.

11. Bey dem Gastwirth Berend Knops zu Upbusen steht ein braunes zweyter Kubbeß, gemerkt durch ein vom rechten Obre abgeschmittenes Stück, und einen von oben hinein angebrachten Schnitt, aufgeschüttet, welches längstens den 2ten October gegen Erkattung der Kosten ausgeliet werden muß, weil sonst mit dem öffentlichen Verkauf verfahren wird.

12. De Coopman Juda Moses in Embden heeft een Partey beste Zoort Groningerlander Woll uit de hand te verkoopen, zo well in het Rijn als de geheele Partey voor een cyvile Prys, wie er Gading kan van maaken, adresseere zig by booven gemelde, woond in de Daalstraat.

13. Da vanmeêro am 1sten September a. c. das für die Lutherische Gemeinde zu Norden entworfene Stim-Register nach vorhergegangener dreymaliger Einladung aller dahin interessirten und stimmberechtigten Glieder der Gemeinde öffentlich im Chor verlesen, und zu jedermanns Wissenschaft gebracht ist, so werden jetzt auch noch alle und jeder, welche dagegen etwas zu erinnern haben möchten, hiedurch aufgefordert, ihre Erinnerungen a dato innerhalb 6 Wochen und längstens vor den 21sten October a. c. schriftlich entweder beim Amtgerichte oder Stadtgerichte hieselbst einzureichen, weil nach Ablauf dieser Frist darauf nicht weiter wird reflectiret sondern das besagte Register zur Allerhöchsten Approbation wird eingesandt, und in Zukunft als Gesetz und Richt-Chaum bey Kirchen-Wahlen hieselbst wird angenommen werden. Die Abschrift des entworfenen Stim-Registers kann jeder dem daran gelegen, sowohl beim Amtgerichte als Stadtgerichte für die Gebühr erhalten. Eign Norda in Curia d. 3. Septembr. 1796. Amts-Verwalter Bürgermeister und Rath.

14. Das Königl. Edict, wider den Mord neugeböhrender unehelicher Kinder und Verheimlichung der Schwangerschaft ist im diehigen Flecken an folgende Stelle, als am Amthause, in der Woge und in denen Wirthshäusern des Cont Caspers, Johann Beckers, Bernd Silers und Bernd Needen, sodann auf dem Lande in allen vornehmsten Krügen annoch bey nächstlicher Untersuchung affigirt besuuden worden; als welches Königl. Allerhöchsten Verordnung gemäß, hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Signatur Wittmann im Königl. Amtgerichte den 17ten September 1793. Detmers.

Nachdem ich lezt von meiner aufgestandenen langwierigen Krankheit wieder hergestellt, und meine Geschäfte selbst wahrzunehmen im Stande und wilens bin; so werde ich künftig keinen Handel oder sonstge in meinem Namen geschlossene Verbind-

höflichkeit anerkennen, als die ich entweder selbst persönlich vollzogen habe oder die gegen Vorzeigung meiner schriftlichen Vollmacht von andern ausgerichtet worden sind.

Wahrhura am 6ten September 1793.

Streck Eilers.

16 Das Wirthshaus mit Garten zu Popens, bisher von Gerd Hartigs genuyet, ist zu verheuern. Liebhaber können sich bey dem Eigner desselben zu Dartsch melden, und auf anstehenden May 1794 antreten, von welcher Zeit an aber die Wirthschaft cessiret.

17 Einem hochgeehrten Publico machet Unterschriebener hiedurch ganz ergebenst bekannt, daß bey ihm (Englische) in allerhand Sorten ganz feine mit allen Couleuren gestickte über 2 Ellen breite Messeltücher, dergleichen Herren- und Dames-Tücher von aller Sattung mit gestickten und couleurtten Rändern, weiße Maselle, Schwarze und couleurtte Seiden Tücher, alle mögliche couleurtte Puz-Bänder, Escarpen etc. schwarze Seiden Gage, super feine Engl. Tücher oder Falen und Westen, feine Casur und Casquirte Waand-Hätze, vorzüglich auch ganz neu moderne Dames-Hätze a la Lurque, super feine gestickte Dames Japons, goldene Ringe, dito Berloquen, golden Ketten und Hals-Bänder, Handschu, Englische Nachlampen etc. nebst vielen andern Sachen etc. für civilen Preis zu haben sind: in der Hofnung daß man ihm dieserhalb mit sehr fleißig geneigtem Zuspruch beehren möge.

Wrent van Goldhoorn,

wohnhaft in der großen Osterstraße am neuen Kirchhofe zu Emden.

18 Bey Casjen Dirks auf dem Großen Behn, sind allerley Sorten von Breinen und Führen Holzwaaren zu bekommen, als:

- 1) Weemelse Breinen Balken von 18 bis 62 Fuß, worunter verschiedne Mäglen Kutben zu finden sind
- 2) Noordische Gr. Balken von 18 bis 40 Fuß,
- 3) Noordische Tuffers und dergleichen Sorten von 12 bis 40 Fuß Spieren von 50 Fuß.
- 4) Geschnittne Breinen und Führen Holzwaaren, als Dieblen, Posten, Nigeln und Latten, in verschiednen Sorten, sind alle bey mir zu bekommen.

19 Damit der Fruchthandel sowohl für den Landmann als die Kaufmannschaft leichter und mit weniger Zeitverlust betrieben werden kann, auch damit man an Posttagen an den Postgeschäften nicht gehindert werde, so haben wir beschlossen, einmüthiglich, um vom ersten October an, künftighin unter keinem Vorwand, und von niemand aus dem Land Früchte zu kaufen an unsern Häusern oder anderswo, sondern allein an der Börse. Wir werden deswegen Montags, Mittwochs, Donnerstags und Samstag Vormittags von 9 bis 12 Uhr zum An und Verkauf an der Börse zu finden seyn.

(No. 38. 9 b b b b)

und



und bitten unsere Freunde und Bekandte die in solchen Handels Angelegenheiten uns sprechen wollen, um alda bey uns zu kommen, indem wir es uns verbitten müssen, desfalls an unsere Häuser zu kommen, weil die Börse, und die Zeit welche wir an derselben zubringen, allein bestimmt wird zu diesem Geschäft, und wir die übrige alsdann zu anderen Geschäften müssen anwenden können, so wie wir ferner alle diejenige welche Lands Producte zu verkaufen haben, oder Ostseefche Früchte Rokken Weizen u. d. g. kaufen wollen, freundlich erfuchen unsere Börse fleißig zu besuchen, da sie so wohl zum Au- als Verkauf zahlreiche Gelegenheiten und Auswahl werden beisammen finden. Emden 1793 September 14.

Tobs Boumann.	Jacob Vissering.	F. H. Metger.
Hendk. Bavink.	O. R. Bleeker.	Jacobus Boumann.
J. G. Lange.	B. E. Schröder.	P. Arends.
Johann Bödeker.	P. O. Brouwer	Pet & J. B. Marches.
Ysaac Boumann.	Claas Tholen.	J. W. Schröder.
H. Kappelhoff.	Hendr. Kampen.	R. Bekker.
Evert Everts.	P. J. Abegg.	P. B. Marches.
H. S. Valk.	Jaques le Brun.	Dirk Noemes.
H. Bauermann.	P. J. Duin.	Jan F. Pollmann
	K. F. Carsjens.	

20 Im Krug zu Fahne stehen 2 große Stück jung Vieh, davon das eine von unten, das andre von oben am linken Ohr gemerkt, aufgeschüttet; zu deren Auslösung Eigenthümer sich fordersamst einzufinden haben.

21 Der Gastwirth Rudolph Harmens Müller will seinen in Ochteluhr belegenden Platz, auf 3 Jahre um May 1794 anzutreten verheuern. Liebhaber wollen sich je eher je lieber bey ihm melden, zugleich dienet zur Nachricht, daß das Land diesen Herbst noch besäet werden kann.

22 Wenn der unbekante Herr, dessen Namen noch nicht bekannt ist so gut in der englischen Sprache bewandert ist als in der Französischen, so möchte ich ihn wol in beyden Sprachen zum Lehrer annehmen.
E. A. Neubegier.

23 Es wird ein schwarzgrauer Wind Hund vermisst, weiß um den Hals und vor den Kopf, hat auch ein Zeichen an dem einen Ohr und ist an dem Namen Held kenntlich. Wer Nachricht davon geben kann, melde sich bey Hiarich S. Lapper in Middelseweert, welcher ein gutes Douceur verspricht.

24 Wann einem Herrn Liebhaber der Jagdt, mit einem edlen schönen Hünerebund, welcher für Haasen und Hünere gut steht, auch aporitt, gedient ist, der melde sich bey dem Voigten Müller zu Simonswolde.

25 Diejenige welche dem weyländ Schäfer Gerd Janssen Sars schuldig sind, oder von selbigen zu fordern haben oder in Rechnung stehen, müssen sich innerhalb Sechs Wochen und längstens gegen Martini dieses Jahres bey dem Erbpächter des Schaafhauses bey Esens, Göde Udden melden und Richtigkeit machen.

Nach Ablauf dieser Frist wird man wider die Säumbaste Gerichtlich verfahren, und haben sich die Säumbaste selbst beyzumessen wenn sie hierdurch in Schaden und Kosten gerathen.

26 Was lange währet, wird gut. Auf N. 15 im vorigen Wochenblatt, wird nichts eingewendet, daß die Engländer außershalb Landes mehr Schiffahrt haben; weil sie vielleicht mehr absehen können, als andere Völker. Natürlich folgt daraus, daß denen, die mit England in Handlungs-Verbündniß stehen, die englische Sprache sehr nützlich ist.

Ich bedauere sehr, daß ich nicht neue Sprachen erfinden kann; damit ich auch in öffentlichen Blättern sagen könnte. Meine sind angenehmer. Ich möchte nicht nur den Namen eines solchen Sprachersfinders wissen; sondern ich möchte ihn auch sehr gern persönlich kennen.

J. E. L. Weber in Norden.

27 Wüßten doch alle Schüler, die Lust zu fremden Sprachen haben selbige auch richtig schreiben lernen. Als ich am vergangenen Contag, meinen Lehrer die im Wochenblatt stehende, und mir besonders auffallende Neuigkeit vorlas, sagte er zu mir: Sie lesen ja nicht richtig. Ich antwortete verzeihen Sie, ich lese wie es da steht, und so überreichte ich ihm das Blatt. Er las dieses mit mitleidsvollen Augen, und sagte: dergleichen elende Stümpeleyen sind gut für Bildhänker, welche darauf nicht antworten können. Gleich nach diesem sagte er mir lächelnd: *Mon cher, voilà un racleur de boyaux, qui se dit grand musicien.*

E. N. Doraberg in Norden.

28 Verzeichniß einiger Bücher, welche am 24sten September 1793 neben den Büchern des Herrn Calculatoris Schürmann verkauft werden sollen:

In Folio.

- 1 Athanasii Kircherii verheerlykt China, met 80 Plaf. Amst. 668 Perg.
- 2 J. W. Feuerleini Cursus philosophiæ electicæ. Altd. 727. Ppb.
- 3 J. E. Ditmars Nachrichten von dem Engl. Orden des Bades, mit Kupf. Trkf. 744. Ppb.
- 4 B. C. Schraderi Tabulæ chronologicæ. Helmst. R. u. C. Leder.

In Quarto.

- 1 Biblia latina. Hannov. 605. Ppb.
- 2 J. Hübneri Staats &c. Woordenboek. Leyde 732. Trk.



- 3 G. A. Tittel synchronistisch historisch-genealogische Tabellen. Frankfurt. 773.
N. u. E. 1.
- 4 J. Couks Tempel der Vreede. Amst. 719. Ppb.
- 5 D. R. Camphuyfens fligtelyke Rymen. Amst. 652. Ppb.
- 6 A. de Haan Herders Zangen & Mengeldigten. ibid. 751. Ppb.
- 7 A. Heems Bybel-Poëfy met Vignetten. ibid. 729. dito.
- 8 P. Berhoets poetische Werke. ibid. 726. do.
- 9 J. H. Zoyfens Universalhistorie, durchgeschossen, 4te Aufl. do.
- 10 Hend. Gronewegen Openbaring Johannis. Enkhuyf. 682. Ppb.
- 11 Claas Bruyn het onze Vader in Digtmaat. Amst. 717. Ppb.
- 12 Isaac le Long hondertjarig Jubelfeest. ibid. 736. do.
- 13 J. de Gorters Beschryving van eene algemeene Zikte. ib. 733. do.
- 14 Verloop over de Begrooting van Schade op Assuranties. ib. 760. do.
- 15 Holland, onnaakbaar door 't Water. Dordr. Hst.
- 16 Amsterdamsche Keuren &c. Ppb.
- 17 Henr. Opitii Atrium linguæ sanctæ. Jenæ 674. dito.
- 18 Beschryving der Spaanse Tirannye, met veel Platen. Ppb.
- In Octavo.*
- 1 von Leipsnig Theodice. Hannov. 763. Hstb.
2. 3. Jerusalem's Betrachtungen über die Religion, 5. Aufl. Frankfurt. 774. Ppb.
- 4 Leben und Briefe der Frau von Maintenon. ibid. 755. N. u. E. 1.
- 5 G. E. Bohns wohlensfahrner Kaufmann. Hamb. 726. Hstb.
- 6 G. Schumann genealog. Handbuch aller Europ. Häuser, durchgeschossen.
Leipz. 747. Ppb.
7. 8. G. Leti Leben Phillyps II. Leipz. 716. br. Leb.
- 9 Thom. Barttholini Anathomia. Hagæ 666. Ppb.
- 10 Der Pilgrim, eine Wochenchrift. Königsb. 743. dito.
- 11 Benj. Neufirch Uebersetzung des Selemachs. Berl. 731. do.
- 12 Gregorius de Dialectis. Lugd. 766. Hst.
- 13 Benj. Bosma Gronden der Naturkunde. Amst. 764. do.
- 14 Capt. Watkin Tench Beschryving van Botanybay. ib. 789. do.
- 15 Volledige Beschryving van den Koophandel & Scheepvaart. ibid.
769. dito.
- 16 Oordeelkundig Woordenboek over het N. Testament. Hst.
- 17 Habertins Römische Conclave. Halle 769. Ppb.
- 18 Prof. Knud Leems Nachrichten von Lappland. Leipz. 771. dito.
- 19 — 23 Europaische Staaten. Hst. 768. dito.

- 24 Die 10 mahl übel und einmal wohlgerathene Heyrath eines Mannes,
und die 7 mahl übel und einmahl wohlgerathene Heyrath einer Fran-
zeipz. Pergb.
- 25 Benj. Heberichs Anleitung zu den philolog. Wissenschaften. Wittenb. dito
- 26 — 28 Kempterichs Akademie der Wissenschaften. Leipz. Pergb.
- 29 J. J. Scheuchzers Physic. Zürich 729. N. u. E. Leb.
- 30 Calandere Handbuch zum Briefstellen. Leipz. 707. Pergb.
- 31 Der hurtige Briefsteller. dito.
- 32 Julius Caesar de Bello gallico & Civili. mit Noten. Nürnberg. 738. br.
- 33 Flavius Josephus van de joodsche Oorlogen. Pergb.
- 34 J. Rhenii Trocinium linguae graecae. Lipsi. 630.
- 35 J. C. Sturm's Mathesis enucleata. Norimb. 689. Pergb.
- 36 Andreae Jaquet Elementa Geometriae. Amst. 701.
- 37 — 39 Der geduete Ritterplatz oder Fortification-Baukunst Schiff-
fahrt u. m. R. Hamb. Pgb.
- 40 Ein Band Comedien mit 11 Lust- und Trauerspielen. N. u. E.
- 41 J. A. Comenii jamea linguae latinae. Berl. 754. Pgb.
- 42 von Clarendville Spaziergänge und der Mensch. Wilm. 765. Ppb.
- 43 B. v. Fontenelle Historie der hebräischen Drafel. Leipz. 730. Ppb.
- 44 La Cameleon litteraire. St. Petersburg. 755. N. u. E.
- 45 Dialogues Domestiques, oder frang. dent. Gespräche. Nürnberg. 734. Ppb.
- 46 J. Rhenii Donatus latino germanicus. Lipsi. 736. Pgb.
- 47 Joh. F. Licht syntaxische Formeln. Altona 749. Ppb.
- 48 Joh. Hübneri 104 Historias sacras. Lipsi. 754. br. Leb.
- 49 Natürliches Zanerbuch, oder neuerer Spielplatz der Künste. Nürnberg. Ppb.
- 50 J. J. Heckers anatomis. u. physiolog. Betrachtungen des menschl. Körper.
- 51 Melissantes jestlebend Europa. 5te Aufl. br. Leb.
- 52 Anweisung zum Seidenbau. 753. Ppb.
- 53 Die Frau, welche Recht hat, von Voltaire. Berl. dito.
- 54 B. v. Fontenelle Gespräche der Todten. Leipz. dito.
- 55 Jo. Knollii Lexicon Corn. Nepotis tripartitum. Lipsi. 761. br. Leb.
- 56 32 Homilien und Reden, in der Brüdergemeine gehalten. Frb.
- 57 Tägliche Nahrung der Gemeine in Eberdorsff. 744. Ppb.
- 58 Ch. Cellarii Compendium Antiquit. Romanorum. Hala. 759. Ppb.
- 59 Pierre du Toure Grammaire francoise. Amst. 762. Pergb.
- 60 A. Hubert Koopmans-Brieven. Franz. und Holl. 776. Pfb.
- 61 De glückliche Bedrieger. Utrecht 769. dito.



26 Lehre, um christlich zu leben und selig zu sterben.

27 v. Helmont Entwurf des eigentlichen Natur-Alphabets, m. K.

Verlobungs-Anzeige.

1 Meine Verlobung, mit der Demoiselle Catharina Juliane, wose Tochter des Herrn Krieger und Domainen Ratbs Schneiderman in Emden, habe ich die Ehre, meinen Gönnern, Verwandten und Freunden hiedurch bekannt zu machen.

S. Kettler von Grimorsum

Geburtsanzeige.

1 Allen meinen Unverwandten und Freunden mache hiemit bekannt, daß meine Frau glücklich den 11ten September von einem Töchterchen entbunden worden. Emden, den 13ten September 1793.

Odo Däinga.

Todesfälle.

1 Am 3ten dieses Monats Abends gegen 12 Uhr geschah es der Vorsehung, meinen verehrungswerthen Freund und 18jährigen Handlungsgehilfen, den Herrn S. Thormaalen aus Neudorf (im Holsteinischen) gebürtig, durch den Tod nach einer erlittenen 4 wöchentlichen Zehrungs-Krankheit, zu entreißen, zu früh und höchst traurig ist mir dieser Verlust, ich bin von der Teilnahme aller Freunde die den Verewigten gekannt haben versichert. Bremen, den 5ten September 1793.

Died. Emdemann.

2 Am 13ten dieses verstarb unser einziger Sohn Gerard, nachdem er ohngefähr 9 Monate an dem Quartan-Fieber laborirt und ein Alter von einem Jahre und sechs und dreißig Tage erreicht hatte. Emden den 16ten September 1793.

Assessor le Brun und Fran.



Königliche Bibliothek
Bibliographie
Verzeichnis der Bücher

Verzeichnis

1. Ein Buch, welches von ...
2. Ein Buch, welches von ...
3. Ein Buch, welches von ...
4. Ein Buch, welches von ...
5. Ein Buch, welches von ...

6. Ein Buch, welches von ...
7. Ein Buch, welches von ...
8. Ein Buch, welches von ...
9. Ein Buch, welches von ...
10. Ein Buch, welches von ...

11. Ein Buch, welches von ...
12. Ein Buch, welches von ...
13. Ein Buch, welches von ...
14. Ein Buch, welches von ...
15. Ein Buch, welches von ...

16. Ein Buch, welches von ...
17. Ein Buch, welches von ...
18. Ein Buch, welches von ...
19. Ein Buch, welches von ...
20. Ein Buch, welches von ...

21. Ein Buch, welches von ...
22. Ein Buch, welches von ...
23. Ein Buch, welches von ...
24. Ein Buch, welches von ...
25. Ein Buch, welches von ...

